

<b>Hauptsatzung</b>	
<b>Fassung</b>	<b>Beschlussdatum</b>
Urfassung	25.04.1994
Nachträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Euro-Einführungssatzung (Beschluss vom 19.12.2001)</li> <li>• Einführung der kommunalen Doppik (Beschluss vom 05.09.2005)</li> <li>• Änderung § 3 (Beschluss vom 22.06.2020)</li> </ul>

<b>Hauptsatzung</b> .....	1
§ 1 Gemeindenamen, -wappen, -flagge und -siegel .....	1
§ 2 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung .....	1
§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben .....	2
§ 4 Gemeindevorstand .....	2
§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung .....	2
§ 6 Ortsbeirat .....	3
§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen .....	3
§ 8 Haushaltswirtschaft .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4

## § 1

### ***Gemeindenamen, -wappen, -flagge und -siegel***

(1) Die Großgemeinde Weilmünster, die am 31. Dezember 1970 aus den Gemeinden Aulenhäusen, Dietenhausen, Ernsthäusen, Laimbach, Langenbach, Laubuseschbach, Lütendorf, Möttau, Rohnstadt, Wolfenhausen und Weilmünster gebildet (Beschluss der Hess. Landesregierung vom 17.12.1970) und der mit Wirkung vom 31.12.1971 die Gemeinde Essershausen eingegliedert wurde (Beschluss der Hess. Landesregierung vom 14.12.1971), führt den Namen "Marktflecken Weilmünster".

(2) Als Wappen führt der Marktflecken die doppeltürmige Kirche und den Nassauer Löwen auf silbernem Feld.

(3) Die Gemeindefarben sind orange-blau. Die Gemeindeflagge zeigt die beiden Farbbahnen orange und blau, die im oberen Drittel verwechselt sind, belegt mit dem Wappen des Marktfleckens Weilmünster.

(4) Als Siegel führt der Marktflecken Weilmünster das Gemeindegewappen.

(5) Die Genehmigung, die Bezeichnung "Marktflecken" weiterzuführen, und die Verleihung des Wappens und der Flagge erfolgte durch Erlass des Hessischen Ministers des Innern vom 30.9.1983 - IV A 23 - 3 k 06 - 51/83 -(StAnz. 1983 S. 2002/2003).

## § 2

### ***Der Vorsitz in der Gemeindevertretung***

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen und gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus Ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt zwei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

### **§ 3**

#### ***Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben***

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und §103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach §130 Abs. 2 BauGB,
- c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstücksverkäufen bis zu einem Betrag von 35.000,00 € im Einzelfall einschließlich aller anfallenden Kosten.
- d) Veräußerung von im Rahmen gültiger Bebauungspläne zur privaten Bebauung vorgesehene Grundstücke bis zu einem Betrag von 120.000,00 € einschließlich der Beiträge nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) im Einzelfall.
- e) Entscheidungen, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplans bleibt unberührt

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### **§ 4**

#### ***Gemeindevorstand***

(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7

### **§ 5**

#### ***Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung***

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung	Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordnete	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
Mitglied des Ortsbeirates	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren-

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 6 Ortsbeirat**

(1) Für alle 12 Ortsteile (in § 1 Abs. 1 aufgeführte ehemalige Gemeinden) werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile.

(3) Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsbezirken aus jeweils 5 Mitgliedern.

(4) Den Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern wird die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung für den jeweiligen Ortsbezirk übertragen; dies gilt nicht für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Ortsbezirks Weilmünster (Kerngemeinde).

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den "Weilmünsterer Nachrichten", amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt des Marktfleckens Weilmünster im Taunus, öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 HGO. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die "Weilmünsterer Nachrichten" den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Weilmünster, Ortsteil Weilmünster, Rathausplatz 8, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen, genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über Ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8**

### ***Haushaltswirtschaft***

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

## **§ 9**

### ***Inkrafttreten***

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft